

FR_GERICHTE 601 2018 258 vom 25. Januar 2019

FR Kantonsgericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2018_258

FR: FR_GERICHTE 601 2018 258 du 25 janvier 2019

IT: FR_GERICHTE 601 2018 258 del 25 gennaio 2019

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AGAuG; SGF 114.22.1]). Die Beschwerdeführenden sind zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 lit. a VRG). Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes gemäss Art. 30 Abs. 2 VRG wurde gegen die am 9. Juli 2018 eröffnete Verfügung rechtzeitig Beschwerde erhoben (vgl. Art. 79 Abs. 1 VRG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 78 Abs. 2. VRG).

E. 2

Streitig ist primär der Entzug der Niederlassungsbewilligung von Beschwerdeführer 1.

E. 2.1

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) trägt seit der am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft getretenen Änderung vom 16. Dezember 2016 (AS 2017 6521; 2018 3171) den Titel Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Massgebend sind die materiellrechtlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs resp. der Einleitung des Widerrufsverfahrens (vgl. Art. 126 Abs. 1 AIG; Urteile BGer 2C_499/2007 vom 8. Februar 2008 E. 1; 2C_264/2010 vom 22. März 2011 E. 1.2; 2C_184/2018 vom 16. August 2018 E. 2.1). Nachfolgend wird deshalb das AuG in der vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 gültigen Fassung zitiert.

E. 2.2

Die Niederlassungsbewilligung kann nur unter den in Art. 63 AuG genannten Voraussetzun- gen widerrufen werden. Möglich ist ein Widerruf namentlich, wenn der

Ausländer zu einer länger- fristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinn von Art. 59-61 oder 64 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) angeordnet wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG). Als längerfristig gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (BGE 139 I 31 E. 2.1; 135 II 377). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sanktion bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1 mit Hinweis). Weiter kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG). Die Praxis geht hiervon aus, wenn er durch sein Handeln besonders hochwertige Rechtsgüter (wie die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen) verletzt oder in Gefahr gebracht hat, sich von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zeigt, dass er auch künftig weder gewillt noch fähig erscheint, sich an die Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 31 E. 2.1; 137 II 297 E. 3.3).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG kann ein Widerruf auch erfolgen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Bei Niedergelassenen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, ist jedoch nur ein Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 lit. b oder Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG möglich (Art. 63 Abs. 2 AuG). Unzulässig ist gemäss Art. 63 Abs. 3 AuG ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.

E. 2.3

Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 96 Abs. 1 AuG).

E. 2.4

Gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Art. 8 Ziff. 1 EMRK verschafft (wie Art. 13 Abs. 1 BV) praxisgemäss keinen Anspruch auf Einreise und Anwesenheit oder auf einen bestimmten Aufenthaltstitel im Land (BGE 144 II 1 E. 6.1). Er hindert die Konventionsstaaten nicht daran, die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu regeln und den Aufenthalt ausländischer Personen unter Beachtung überwiegender Interessen des Familien- und Privatlebens gegebenenfalls auch wieder zu beenden (BGE 142 II 35 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1; 138 I 246 E. 3.2.1; Urteil BGer 2C_410/2018 vom

E. 7

September 2018 E. 3.1). Verfügt ein Ausländer über nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz und wird die intakte familiäre Beziehung tatsächlich gelebt, kann es Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV verletzen, wenn ihm die Anwesenheit und damit das Familienleben vereitelt wird, soweit die intakten, engen persönlichen und familiären Beziehungen der Familienmitglieder nicht problemlos andernorts gelebt werden können (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1; Urteile BGer 2C_410/2018 vom 7.

September 2018 E. 3.1; 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.1). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK gilt nicht absolut. Er kann eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 35 E. 6.1; 139 I 145 E. 2.2; 135 I 153 E. 2.2.1; 135 I 143 E. 2.1; 122 II 1 E. 2). Diese Interessenabwägung entspricht grundsätzlich den Vorgaben von Art. 96 Abs. 1 AuG (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.1; Urteile BGER 2C_295/2017 vom 27. März 2017 E. 5.3; 2C_636/2017 vom 6. Juli 2018 E. 3.2.3). Folglich kann die Interessenabwägung gesamthaft vorgenommen werden (Urteile BGER 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.2; 2C_526/2015 vom 15. November 2015 E. 4.1 mit Hinweisen). 3. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Widerrufsgrund vorliegt. 3.1. Die Vorinstanz stützte sich für den Widerruf insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG (längerfristige Freiheitsstrafe), verwies aber auch auf den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 3.2. Der Beschwerdeführer wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil vom 17. Januar 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten (davon 12 Monate unbedingte) verurteilt. Damit ist ein Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG gegeben, was nicht bestritten ist. Da der Beschwerdeführer die Straftaten begangen hat, bevor am 1. Oktober 2016 Art. 66a StGB in Kraft getreten ist, hatte noch nicht das Strafgericht über eine (obligatorische) Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB) zu entscheiden und steht Art. 63 Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 66a Abs. 2 und Abs. 3 StGB einem Widerruf allein aus diesem Grund nicht entgegen. Ob auch ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG zu bejahen wäre, muss demnach nicht geprüft werden. 4. Weiter ist die Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu beurteilen. 4.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Widerruf sei unverhältnismässig. Die Vorinstanz habe keine rechtskonforme Einzelfallprüfung vorgenommen, wie dies bei einer seit 17 Jahren in der Schweiz ansässigen Person angezeigt wäre. Namentlich habe sie nicht berücksichtigt, dass das Strafgericht ein sehr leichtes (objektives) bzw. leichtes (subjektives) Tatverschulden festgestellt habe. Zum seit der Tat vergangenen Zeitraum und zum Verhalten des Beschwerdeführers während diesem äussere sie sich nicht. Bezüglich Integration verweise sie lediglich auf die Straftaten und halte fest, dass der Beschwerdeführer kaum Deutsch gelernt habe. Der Umstand, dass er nicht vorbestraft sei, beruflich voll integriert sei und sich weiterbilde, werde nicht erwähnt. Auch werde nicht beachtet, dass der Beschwerdeführer seit 17 Jahren in der Schweiz lebe; die Vorinstanz halte lediglich fest, er habe die ersten 24 Lebensjahre in seiner Heimat gelebt. Die Sozialhilfeeleistungen, welche die ganze Familie erhalten habe, würden zu seinen alleinigen Schulden erklärt, ohne zu erwähnen, dass dieser Umstand gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG gar keinen Widerrufsgrund mehr darstelle. Schliesslich erkläre die Vorinstanz Art. 8 EMRK kurzerhand für nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer sein Besuchsrecht nicht regelmässig ausübe. Dass die von ihm regelmässig an seine nicht erwerbstätige Ehefrau und seine Töchter geleisteten Unterhaltszahlungen nach seiner Wegweisung wegfallen würden, was zu deren Sozialhilfeabhängigkeit führen würde, bleibe unerwähnt.

4.2. Bei der Interessenabwägung (Art. 8 Abs. 2 EMRK, Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 96 AuG) sind die Schwere eines allenfalls begangenen Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 139 I 16 E. 2.2.1; 135 II 377 E. 4.3; Urteile 2C_105/2017 vom 8. Mai 2018 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.7 mit Hinweisen; 2C_1015/2017 vom 7. August 2018 E. 3). Zu beachten ist auch die Qualität der sozialen, kulturellen und familiären Beziehungen zum Aufnahme- bzw. zum Heimatstaat (Urteil BGER 2C_711/2011 vom 27. März 2012 E. 4.2 mit Hinweisen). Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Interesse an der Verhütung weiterer Straftaten (Urteil BGER 2C_1015/2017 vom 7. August 2018 E. 3). Bei schweren Straftaten und bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse daran, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1 mit Hinweisen; 139 I 145 E. 2.4; Urteil BGER 2C_898/2014 vom 6. März 2015 E. 3.2). Schliesslich ist bei der Interessenabwägung auch dem grundlegenden Interesse des Kindes Rechnung zu tragen, in engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können (Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK; SR

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 0.107]; vgl. BGE 144 I 91 E. 5.2; 143 I 21 E. 5.5.1; Urteil BGER 2C_1125/2014 vom 9. September 2015 E. 4.2; zum Ganzen: Urteil BGER 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.2). 4.3 Ausgangspunkt für die Beurteilung des migrationsrechtlichen Verschuldens ist die vom Strafgericht ausgesprochene Strafe (vgl. BGE 134 II 10 E. 4.2; 129 II 215 E. 3.1; Urteile BGER 2C_126/2017 vom 7. September 2017 E. 2.4; 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.3.1). Der Beschwerdeführer wurde am 17. Januar 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Das Strafgericht erachtete es als erwiesen, dass der – nicht geständige – Beschuldigte seine Ehefrau vier Mal (ca. 2004/2005, ca. Mai-Juli 2011, Sommer 2012, Frühjahr 2013) vergewaltigt habe. Er habe dabei diejenige Gewalt angewendet, die nötig war, um die Ehefrau gefügig zu machen. Durch seine Gewalttätigkeit und den psychischen Druck über all die Ehejahre habe er ein Klima der Angst geschaffen, um seine Macht und Bedeutung in der Ehe zu demonstrieren (Urteil S. 23 f.). Er habe aber nicht übermässige Gewalt angewendet und sei nicht besonders grausam vorgegangen. Innerhalb des Strafrahmens (von 1 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe) werde das objektive Tatverschulden noch als sehr leicht eingestuft. Das subjektive Tatverschulden wiege eher schwerer, sei aber noch als leicht einzustufen. Die verschuldensangemessene Strafe von 48 Monaten wurde aufgrund der Täterkomponente bzw. der aus familiären Gründen erhöhten Strafempfindlichkeit um 12 Monate gemindert (Urteil S. 28 f.). Dabei berücksichtigte das Gericht namentlich, dass der Beschwerdeführer – obwohl er immer noch fast kein Deutsch spreche – einigermassen integriert sei. Er arbeite nun regelmässig im Gerüstbau und bezahle Unterhalt für die Töchter und die Ehefrau. Inzwischen habe er eine neue Partnerin, mit der er im Februar 2018 ein Kind bekommen werde. Auch sei er nicht vorbestraft. Im Strafverfahren habe sich der Beschwerdeführer grundsätzlich kooperativ verhalten, das Verfahren aber teilweise ins Lächerliche gezogen. Nach seinem Weltbild könne er seine eigene Frau gar nicht vergewaltigen, da sie sozusagen ihm gehöre. Er sei nicht geständig und zeige auch keinerlei Reue und Einsicht. Dass der Beschwerdeführer in nächster Zeit in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht als Vater gebraucht werde, hat das Strafgericht nicht nur bei der Strafzumessung, sondern auch beim Entscheid über den teilbedingten Strafvollzug (12 Monate unbedingt, 24 Monate

bedingt) berücksichtigt. Dass das Strafgericht innerhalb des Strafrahmens für Vergewaltigung das objektive und subjektive Tatverschulden als sehr leicht resp. leicht eingestuft hat, ändert nichts daran, dass die verhängte Freiheitsstrafe von 36 Monaten ein erhebliches migrationsrechtliches Verschulden indiziert (vgl. Urteil BGer 2C_169/2017 vom 6. November 2017 E. 3.3). Das Strafmass liegt weit über der Grenze von einem Jahr, welche für die Möglichkeit des Widerrufs massgeblich ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.1 sowie vorne E. 2.2). Weiter hat der Beschwerdeführer ein besonders hochwertiges Rechtsgut, die sexuelle Integrität seiner Ehefrau, verletzt. Damit hat er auch eine Straftat begangen, die seit dem 1. Oktober 2016 Anlasstat für eine obligatorische Landesverweisung bildet (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB). Obwohl Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB auf die vor dem 1. Oktober 2016 begangenen Taten noch nicht anwendbar war, darf bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber Delikte gegen die sexuelle Integrität, namentlich Vergewaltigungen, als besonders verwerflich erachtet (vgl. Urteile BGer 2C_172/2017 vom 12. September 2017; 2C_393/2017 vom 5. April 2018 E. 3.3.1; 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.3.1). Was das Verhalten des Beschwerdeführers seit den begangenen Straftaten und die Rückfallgefahr betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass es um Vergewaltigung in der Ehe geht und er offenbar seit Anfang des Jahres 2015 mit einer neuen Partnerin (die über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt) zusammenlebt. Das Strafurteil erging erst am 17. Januar 2018. Dem Umstand, dass er seit 2013 nicht mehr delinquirte, ist vor diesem Hintergrund kein erhebliches Gewicht beizumessen. Weiter

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 ist zu berücksichtigen, dass er im Strafverfahren weder Reue noch Einsicht gezeigt hat. Auch in seiner Stellungnahme im Rahmen der vorinstanzlichen Anhörung (Eingang 10. April 2018) versuchte er die Glaubwürdigkeit seiner Ehefrau in Zweifel zu ziehen und unterstellte ihr Vergeltungs- und Racheabsichten (was vom Strafgericht verneint worden war). Sodann hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass bei schweren Straftaten – namentlich bei Sexualdelikten – rechtsprechungsgemäss auch ein geringes Rückfallrisiko nicht hinzunehmen ist (vgl. Urteil BGer 2C_410/2018 vom 7. September 2018 E. 5.4.5; 2C_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.3.2, je mit Hinweisen). Die ausländerrechtliche Verschuldensbeurteilung knüpft zwar an die Einschätzung im Strafurteil an (vgl. BGE 134 II 10 E. 4.2; 129 II 215 E. 3.1), doch verfolgen Straf- und Ausländerrecht unterschiedliche Zielsetzungen: Ausländerrechtlich steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund, strafrechtlich die verschuldensabhängige Sanktionierung verpönten Verhaltens und die Reintegration des Täters oder der Täterin (Urteil BGer 2C_410/2018 vom 7. September 2018 E. 5.4.5). Zusammenfassend ist von einem schweren migrationsrechtlichen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beendigung des Aufenthalts besteht. 4.4. Diesem öffentlichen Interesse ist das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, stellt die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ein wesentliches Kriterium dar (vgl. Urteil BGer 2C_105/2017 vom

E. 8

Die Beschwerdeführenden ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Zuweisung von Rechtsanwältin Miran Sari als amtlichen Rechtsbeistand (601 2018 259).

E. 8.1

Nach Art. 142 Abs. 1 VRG hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht genügend Mittel besitzt, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nach Art. 142 Abs. 2 VRG nicht gewährt, wenn das Verfahren von vornherein aussichtslos erscheint. Dabei sind jene Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. BGE 139 III 475 E. 2.2; Urteil KG FR 603 2014 184 und 204 vom 10. Dezember 2014 E. 7b).

E. 8.2

Die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ist aufgrund der Akten ausgewiesen. Auch kann das Beschwerdeverfahren – ex ante betrachtet – nicht als von vornherein aussichtslos im Sinne der Rechtsprechung bezeichnet werden. Aufgrund der Schwierigkeit der Sache rechtfertigte sich die Verbeiständung. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (601 2018 259) ist demnach gutzuheissen und Rechtsanwalt Miran Sari ist antrags- gemäss zum amtlichen Rechtsbeistand zu ernennen (Art. 143 VRG).

E. 9.1

Die Gerichtskosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführer werden auf CHF 800.- festgesetzt. Von deren Erhebung wird aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege abgesehen.

E. 9.2

Rechtsanwalt Miran Sari macht in seiner Kostenliste einen Aufwand von acht Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 180.- (ohne Mehrwertsteuerpflicht) geltend, was nicht zu beanstanden ist. Der angeführte Stundenansatz entspricht Art. 12 Abs. 1 bis des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (TarifVJ; SGF 150.12). Rechtsanwalt Miran Sari als amtlicher Rechtsbeistand ist daher eine Entschädigung von CHF 1'440.- zu Lasten des Staates Freiburg zuzusprechen.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (601 2018 258) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (601 2018 259) wird gutgeheissen. III. Rechtsanwalt Miran Sari wird im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von CHF 1'440.- (ohne Mehrwertsteuerpflicht) zugesprochen. Dieser Betrag geht zu Lasten des Staates Freiburg. IV. Die Verfahrenskosten zu Lasten der Beschwerdeführenden werden auf CHF 800.- festgesetzt. Von deren Erhebung wird aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege abgesehen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entscheiden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 25. Januar 2019/sfa Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.